

Dokument 1 von 17

wirtschaftsrechtliche blätter

VERLAG  
ÖSTERREICH

wbl 2014, 194

Heft 4 v. 01.04.2014

Aufsätze

## OGH 16. 12. 2013, 6 Ob 43/13m: Cui Bono?

*Dr. Michael Nueber <sup>1)</sup>*

*Wien*

### I. Allgemeines

1. Der Sachverhalt
2. Rechtliche Einführung

### II. Die rechtliche Beurteilung des OGH

1. SchiedsRÄG 2013
2. Anwendungsbereich von § 617 ZPO
3. Teleologische Reduktion von § 617 ZPO?
4. Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden zulässig?

### III. Abschließende Stellungnahme

In dieser rezenten E (s S 224 ff) nahm der OGH erstmals zu der seit Jahren im Schrifttum diskutierten Frage Stellung, ob § 617 ZPO auch im Gesellschaftsrecht Anwendung findet. Im Zuge eines obiter dictums trifft das Höchstgericht unerwartete Feststellungen.

**Deskriptoren:** Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen, Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden, Schiedsverfahrensrechtliche Verbraucherschutzvorschriften auch im Gesellschaftsrecht anwendbar, Verbrauchereigenschaft von Gesellschaftern.

KSchG § 6 Abs 2 Z 7, KSchG § 14, SchiedsRÄG 2013, ZPO § 581 Abs 2, ZPO § 617

### I. Allgemeines

#### 1. Der Sachverhalt

Der Erstkläger, ein bulgarischer Industrieller, leitete einen Fruchtsaftkonzern. Verbundene Gesellschaften und Vertriebspartner gab es sowohl in Liechtenstein als auch in Zypern. Im Jahr 2008 investierte ein britischer Fund in die Unternehmung. Der Anteilskaufvertrag sowie der "Joint-Venture-Vertrag" enthielten jeweils eine Schiedsklausel, die ein ICC-Schiedsgericht mit Sitz in Wien vorsahen. Da die Kooperation scheiterte, wurden der Erstkläger und die Zweitklägerin, eine liechtensteinische Anstalt, in einem ICC-Schiedsverfahren zu ca EUR 10 Millionen Schadenersatz verurteilt. Gegen die zwei ergangenen Schiedssprüche erhoben der Erstkläger und die Zweitklägerin Aufhebungsklage

mit der Begründung, dass die Schiedsvereinbarung gegen § 617 Abs 1 ZPO verstoße und daher die Schiedssprüche gem § 611 Abs 2 Z 1 erster Fall ZPO aufzuheben seien.

Sowohl das Erst- als auch das Berufungsgericht versagten beiden Klägern die Verbrauchereigenschaft und wiesen das Klagebegehren daher ab.

## 2. Rechtliche Einführung

Die Frage, ob die konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 617 ZPO, die Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern faktisch verunmöglichen, auch für als Konsumenten zu qualifizierende (GmbH-)Gesellschafter Geltung beanspruchen, war Gegenstand jahrelanger Untersuchungen.<sup>2)</sup> Anhand des in FN 2 angeführten Konvoluts an Stellungnahmen, lässt sich leicht die Bedeutung dieser Thematik sowohl für das Schiedsverfahrens- als auch für das Gesellschaftsrecht erkennen.

Ausgangspunkt all dieser Bearbeitungen ist die Rsp des OGH zur Verbraucherstellung von bestimmten Gesellschaftertypen. Danach ist ein Gesellschafter, der keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung besitzt und seine Beteiligung nur als Finanzinvestition hält, als Verbraucher zu werten.<sup>3)</sup> Zudem wurden Gesellschafter in Verbindung mit Interzessionsvereinbarungen zugunsten der Gesellschaft regelmäßig als Konsumenten qualifiziert.<sup>4)</sup> Weitere ähnliche E ergingen zur Frage der notwendigen Beteiligungshöhe, um

*Nueber, OGH 16. 12. 2013, 6 Ob 43/13m: Cui Bono?, wbl 2014, Seite 194*

als Unternehmer zu gelten<sup>5)</sup> und im Personengesellschaftsrecht<sup>6)</sup>.

Während dank höchstgerichtlicher Rsp somit relative Klarheit darüber herrscht, welche Gesellschafter als Verbraucher oder Unternehmer zu qualifizieren sind, ergibt sich dadurch jedoch ein Spannungsverhältnis zu Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen. § 617 ZPO lässt im Kern Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern nur für bereits entstandene Streitigkeiten zu, was freilich Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen unter Beteiligung von Verbraucher-Gesellschaftern unmöglich macht. Aus diesem Grund wurden in der Lit Wege erarbeitet, um die Anwendung von § 617 ZPO im Gesellschaftsrecht - einem Rechtsbereich in dem die Schiedsgerichtsbarkeit traditionell stark verankert ist - auszuschließen.

In der vorliegenden E negierte der OGH *alle* einschlägigen literarischen Stellungnahmen und entschied, dass § 617 ZPO sehr wohl auch auf Schiedsvereinbarungen im Gesellschaftsrecht Anwendung finden kann. Im Folgenden werden die rechtlichen Ausführungen des Höchstgerichts einer genauen Betrachtung unterzogen. Dabei dient der Aufbau der E selbst als Orientierung.

## II. Die rechtliche Beurteilung des OGH

### 1. SchiedsRÄG 2013

Anders als zu erwarten war, geht der OGH nicht sofort *in medias res*, sondern nimmt in Punkt 1. seines Judikats zur potenziellen Anwendbarkeit der Bestimmungen des SchiedsRÄG 2013<sup>7)</sup> auf den vorliegenden Fall Stellung.<sup>8)</sup> Wenig überraschend gelangt das Höchstgericht dabei zum Ergebnis, dass gem Art 3 Abs 2 leg cit dieses erst auf Verfahren, welche nach dem 31. 12. 2013 bei Gericht anhängig gemacht wurden, Anwendung findet. Dennoch stellt der OGH in gegenständlicher E klar, dass gegen die letztgenannte Regelung verfassungsrechtliche Bedenken bestünden, auf die jedoch "*im vorliegenden Fall nicht einzugehen*" sei. Dabei verweist er zum einen auf seine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Reform<sup>9)</sup> sowie auf einen zeitnah dazu in einer Fachzeitschrift erschienenen kritischen Beitrag.<sup>10)</sup>

Letztgenannte Ausführungen des OGH verwundern angesichts seiner in der vorliegenden E gemachten Feststellungen in Bezug auf den Erlass von ("reinen") *obiter dicta* ein wenig. So spricht sich das Höchstgericht unter Punkt 4.1. gegen die im Schrifttum vorgebrachte Forderung aus, es hätte bereits im Zusammenhang mit einer E des Jahres 2012<sup>11)</sup> *obiter*

*dictum* das Verhältnis von Gesellschaftsrecht und § 617 ZPO klären können.<sup>12)</sup> In diesem Verfahren, das vom selben Senat zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten geführt wurde, griff das Rekursgericht die Thematik des § 617 ZPO auf, die in weiterer Folge jedoch nicht weiter vom Höchstgericht behandelt wurde. Auch in der vorliegenden E bekräftigt der OGH erneut, dass *"die durch das SchiedsRÄG 2006 eingeführte Bestimmung des § 617 ZPO [in der damaligen E] überhaupt nicht anwendbar war"*. Auch die Bestimmungen des SchiedsRÄG 2013 waren im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Folgerichtig wären daher auch seitens des OGH keine - wie auch immer gearteten - Ausführungen zu dessen Verfassungskonformität notwendig gewesen.<sup>13)</sup>

## 2. Anwendungsbereich von § 617 ZPO

In den Punkten 5.1. und 5.2. führt der OGH - unter Verweis auf die E 3 Ob 144/09m - zum räumlichen Anwendungsbereich des § 617 ZPO aus. Richtig stellt das Höchstgericht zunächst fest, dass § 617 ZPO nicht auf Verfahren mit einem Schiedsort außerhalb Österreichs anzuwenden ist. In einem weiteren Schritt deutet der OGH jedoch an, dass *"die Benachteiligung einer schwächeren Partei [...] in Österreich nur im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Schiedsspruchs wahrgenommen werden"* kann. Diese Feststellung ist jedoch im Lichte der E 3 Ob 144/09m missverständlich. In dieser E stellte der OGH eindeutig klar, dass der Abschluss einer Schiedsvereinbarung mit einem Verbraucher nicht den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung und somit nicht § 611 Abs 2 Z 8 ZPO (materiellrechtlicher *ordre public*) bzw Art V Abs 2 lit b NYÜ<sup>14)</sup> widerspricht. Da es sich bei § 617 ZPO um über Art 6 RL 93/13/EWG<sup>15)</sup> hinausgehenden Verbraucherschutz handelt, kommt diesem auch kein europarechtlich zwingender Charakter zu, welcher somit von den mitgliedstaatlichen Gerichten nicht im Aufhebungsverfahren aufzugreifen ist.<sup>16)</sup>

*Nueber, OGH 16. 12. 2013, 6 Ob 43/13m: Cui Bono?, wbl 2014, Seite 195*

Wie der OGH in der gegenständlichen E zudem eindeutig klarstellt, handelt es sich bei § 617 ZPO bloß um eine (besondere) Wirksamkeitsvoraussetzung für Schiedsvereinbarungen mit Konsumenten, daher ist der Anerkennungs- und Vollstreckungsverweigerungsgrund des Art V Abs 1 lit a 1. Variante NYÜ ebenso nicht einschlägig. Die Frage, ob ein Verstoß gegen § 617 ZPO den Tatbestand des Art V Abs 1 lit a 2. Variante NYÜ erfüllen kann, wurde vom OGH hingegen nicht beantwortet. Gerade dies hätte jedoch zu einer nützlichen höchstgerichtlichen Rechtsfortbildung geführt.<sup>17)</sup> In der deutschen, ö und schweizer Lit werden nämlich zu einer Differenzierung der Formvorschriften nach Art II NYÜ aufgrund potenzieller individueller Schutzwürdigkeit einer Vertragspartei - wie dies zB bei Verbrauchern der Fall ist - unterschiedliche Standpunkte eingenommen. Tendenziell wird eine solche Differenzierung jedoch verneint.<sup>18)</sup>

Stattdessen begründet der OGH seine soeben geschilderte Ansicht damit, dass die Materialien zum SchiedsRÄG 2013<sup>19)</sup> eindeutig die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit im Blick hatten und dadurch auch der *"internationale Kontext"* des Verbraucherschutzes zum Ausdruck kommt.<sup>20)</sup> In diesem Zusammenhang ist aber auf den umstrittenen Stellenwert einer *ausschließlich* historischen Interpretation von Normen, den diese in rechtsdogmatischen Standardwerken einnimmt, hinzuweisen.<sup>21)</sup> So wenig bis dato klar ist, wer eigentlich *der* Gesetzgeber, dessen Absichten es bei der Gesetzwerdung zu interpretieren gilt, tatsächlich ist, desto klarer ist, dass im Rahmen des Entwurfs zum SchiedsRÄG 2012<sup>22)</sup> sehr wohl eine einheitliche Verkürzung des Instanzenzuges angedacht war.<sup>23)</sup> Dies scheiterte letztlich aber am Widerstand des wohl prominentesten österreichischen Verbraucherschützers, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und *Konsumentenschutz*.<sup>24)</sup>

## 3. Teleologische Reduktion von § 617 ZPO?

In den Punkten 5.5. und 5.6. widmet sich das Höchstgericht den - mit verschiedenen Nuancen - in der Lit vorgebrachten Ansätzen, den Anwendungsbereich von § 617 ZPO teleologisch zu reduzieren. Entgegen der Ansicht des OGH, rechtfertigt nicht die Förderung des *"Schiedsstandortes Österreich"* eine teleologische Reduktion des § 617 ZPO, sondern eine tatsächlich sachlich ungerechtfertigte und willkürliche Gleichbehandlung von Verbraucher-Gesellschaftern mit dem Regelfall eines Konsumenten nach § 1 Abs 1 KSchG. So muss ein Verbraucher-Gesellschafter im Vergleich zu

seinen "unternehmerisch tätigen" Mitgesellschaftern einen dreigliedrigen Instanzenzug durchlaufen, um einen ergangenen Schiedsspruch zu bekämpfen. Aber auch der vorsorgliche Abschluss einer Schiedsvereinbarung, die Vorhersehbarkeit und vor allem Rechtssicherheit garantiert, bleibt einem Verbraucher-Gesellschafter verwehrt. Innerhalb einer Gesellschaft kann es mE daher verschiedene "Klassen" - den Rechtsschutz gegen einen Schiedsspruch betreffend - von Gesellschaftern geben. Auch der OGH ist sich der Besonderheiten eines Verbraucher-Gesellschafters gegenüber einem Verbraucher, wie ihn das KSchG zur Vorlage hat, bewusst. Es handelt sich bei Verbraucher-Gesellschaftern eben nicht um den Standardfall eines Verbrauchers, wie ihn § 1 Abs 1 KSchG und § 617 ZPO voraussetzen. Daher reduziert das Höchstgericht in stRsp<sup>25)</sup> dahingehend teleologisch, dass anhand einer *wirtschaftlichen Betrachtungsweise* festzumachen ist, wann einem Gesellschafter Verbrauchereigenschaft zukommt.<sup>26)</sup> Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass die tatsächliche *ratio legis* von § 617 ZPO dessen überschießenden weiten Gesetzeswortlaut<sup>27)</sup> nicht rechtfertigt und daher diese Bestimmung nicht auf das Gesellschaftsrecht Anwendung findet.

Ein weiteres Argument des OGH betrifft den prozessualen Rechtsschutz von Verbraucher-Gesellschaftern durch § 617 ZPO, der ansonsten im Gesellschaftsrecht nicht gewährleistet sei. Selbst wenn man - wie der OGH - den Ausführungen zur teleologischen Reduktion aufgrund des differenten Verbraucherbegriffs von § 617 ZPO nicht folgt, bleibt für diese Bestimmung im Gesellschaftsrecht dennoch kein Raum. In jedem Fall sind dann Verbraucher-Gesellschafter prozessual ausreichend sowohl durch § 6 Abs 2 Z 7 KSchG, wonach eine Schiedsvereinbarung mit einem Verbraucher im einzelnen ausgehandelt werden muss<sup>28)</sup>, als auch durch die analoge Anwendung des § 14 KSchG auf Schiedsverfahren, wonach der Sitz eines Schiedsgerichts nur im Sprengel

*Nueber, OGH 16. 12. 2013, 6 Ob 43/13m: Cui Bono?, wbl 2014, Seite 196*

des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes oder Ort der Beschäftigung des Konsumenten vereinbart werden kann, geschützt.<sup>29)</sup> Dies ergibt sich zudem auch aus § 581 Abs 2 ZPO, der von einer bloß "*sinngemäßen*" Anwendung der zivilprozessualen Bestimmungen über das Schiedsverfahren auf in Statuten angeordnete Schiedsgerichte ausgeht.<sup>30)</sup>

Die gesellschaftsrechtlichen Zwangsgerichtsstände des § 83b JN sind gerade nicht auf die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar, wovon der OGH aber in der gegenständlichen E auszugehen scheint.<sup>31)</sup>

§ 617 ZPO muss daher - entgegen der Auffassung des OGH - teleologisch reduziert werden.

#### **4. Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden zulässig?**

Nach einer ausführlichen Prüfung aller notwendigen Voraussetzungen, kommt der OGH - unter Anwendung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise - zu dem richtigen Schluss, dass dem Erstkläger, welcher der Mehrheits- sowie geschäftsführende Gesellschafter verschiedener Gesellschaften war, keine Verbrauchereigenschaft iSd § 617 ZPO zukommt. Auch die Zweitklägerin qualifiziert der OGH zu Recht als Unternehmerin, wobei er hierbei auf die Klarstellung in Art 534 Abs 1 liechtensteinisches PRG rekurriert. Gleichzeitig schließt das Höchstgericht jedoch nicht aus, dass § 617 ZPO auch auf Privatstiftungen Anwendung finden kann. Dieses Ergebnis ist abzulehnen. Die Privatstiftung ist nicht deshalb keine Formunternehmerin gem § 2 UGB, weil ihr allenfalls immanent Verbrauchereigenschaft zukäme, sondern um ihr unternehmerisches Tätigwerden, das für eine Stiftung untypisch ist, zu untersagen.<sup>32)</sup> Es ist nicht einsichtig, warum nach dem SchiedsRÄG 2006 Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden durch § 617 ZPO faktisch verunmöglicht werden sollen, während sie nach hA zur alten - restriktiveren - Rechtslage als zulässig galten.<sup>33)</sup>

### **III. Abschließende Stellungnahme**

Die vorliegende E ist unerfreulich, soviel ist klar. Für den Schiedsort Österreich sind die Auswirkungen jedoch aus zwei Gründen überschaubar. Zum einen wird der OGH bei konsequenter Anwendung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise kaum auf Schiedsvereinbarungen mit Verbraucher-Gesellschaftern treffen. Zum anderen - und dies gibt begründeten Anlass zu Optimismus - war die Schaffung eines eigenen, ausschließlich für schiedsrechtliche Streitigkeiten zuständigen höchstgerichtlichen Senats, ein wichtiger Schritt hin zu mehr Spezialisierung in Bezug auf eine komplexe

Rechtssmaterie wie die Schiedsgerichtsbarkeit. Im Kartellrecht zB, hat sich Letzteres schon seit Längerem bewährt.

Dennoch wäre es *de lege ferenda* wünschenswert, dass der Anwendungsbereich von § 617 ZPO eine Einschränkung erfährt. Dies kann bspw durch das Hinzufügen eines Absatzes folgenden Inhaltes erfolgen: "*Diese Bestimmung ist in Bezug auf das Gesellschaftsrecht nicht anwendbar. Unter Gesellschaftsrecht ist sowohl das Kapital-, als auch das Personengesellschaftsrecht zu verstehen*".

- 
- 1) Dr. Michael Nueber ist Rechtsanwaltsanwärter im Bereich International Arbitration bei der Schönherr Rechtsanwälte GmbH. Zuvor war er als Univ.-Ass. am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien (Lehrstuhl *Kodek*) beschäftigt.
  - 2) Vergleiche zB *Reiner*, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 151 (160 f); *Terlitz/Weber*, Zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRÄG 2006, ÖJZ 2008/2; *Harrer*, Gesellschafter und Manager als Konsumenten, wbl 2010, 605 (606 f); *Nueber*, Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern im GmbH-Recht, Zak 2010/70, 48; *Weber/E. Oberhammer*, The Arbitration of Corporate Disputes in Limited Liability Companies, in *Klaussegger, et al*, Austrian Yearbook on International Arbitration 2010 (2010) 25 (27 ff); *Öhlberger*, Zur (Nicht-)Anwendung schiedsrechtlicher Verbraucherschutznormen in ausländischen Schiedsverfahren, ÖJZ 2010/21; *Schifferl/Kraus*, § 617 ZPO und Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen, GesRZ 2011, 341; *Stippl/Steinhofer*, Kein Verbraucherschutz für Gesellschafter im Schiedsrecht, ecolex 2011, 816; *Riegler*, Wirtschafts- versus Verbraucherstreitigkeiten vor Schiedsgerichten, ecolex 2011, 882; *Nueber*, Der Gesellschafter als Verbraucher im Schiedsverfahren - Schiedsfähigkeit gesellschafts- und stiftungsrechtlicher Streitigkeiten, Aufsichtsrat Aktuell 2012 H 5, 20; *derselbe*, Die Privatstiftung als Partei in Verfahren vor "österreichischen" Schiedsgerichten, GesRZ 2012, 339; *F. Schuhmacher*, Der Gesellschafter als Unternehmer, wbl 2012, 71 (78 f); *Stippl in Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I (2012) 339 ff; *Trenker/Demetz*, Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH, wbl 2013, 1 (6 ff).
  - 3) OGH 9. 8. 2006, 4 Ob 108/06w.
  - 4) OGH RIS-Justiz RS<sup>00</sup>65238.
  - 5) OGH 24. 6. 2010, 6 Ob 105/10z; OGH 24. 4. 2012, 2 Ob 169/11h.
  - 6) OGH 19. 3. 2013, 4 Ob 232/12i; der OGH entschied in diesem Fall, dass die konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen des KSchG ggf in Bezug auf einen Kommanditisten - obwohl diesem Verbraucherstellung zukommt - *teleologisch zu reduzieren* sind.
  - 7) BGBl I 2013/118.
  - 8) Seit 1. 1. 2014 ist in Aufhebungsverfahren nach § 611 ZPO, für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie für Angelegenheiten nach dem dritten Titel, der OGH als erste und letzte Instanz zuständig.
  - 9) [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME\\_08313/imfname\\_246275.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_08313/imfname_246275.pdf) (27. 02. 2014).
  - 10) *Kodek*, Schiedsverfahrensreform: Bitte so nicht!, Zak, 2012/3, 46.
  - 11) OGH 19. 4. 2012, 6 Ob 42/12p.
  - 12) *Nueber*, Aufsichtsrat Aktuell 2012 H<sup>5</sup>, 20 (23 f).
  - 13) Zumal auch dazu bereits in der Lit Stellung genommen wurde. Vgl nur *Nueber*, OGH als einzige Instanz in Verfahren zur Aufhebung von Schiedssprüchen (rechts)politisch möglich? ZfRv 2013, 73 (77).
  - 14) New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1951.
  - 15) Vgl zum Charakter eines Verstoßes gegen die Art der Richtlinie, EuGH C-168/05 (Mostaza Claro).
  - 16) *Öhlberger*, ÖJZ 2010, 188 (189).
  - 17) Zur generellen Aufgabenstellung der Jurisprudenz zur Rechtsfortbildung siehe *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (1993)<sup>2</sup> 236 ff.
  - 18) *Czernich*, New Yorker Schiedsübereinkommen (2008) Art II Rz 22 mwN.
  - 19) 2322 BlgNR 24. GP 3 f.
  - 20) Durch das SchiedsRÄG 2013 wurde in Bezug auf Schiedsverfahren mit Verbrauchern der dreigliedrige Instanzenzug beibehalten.
  - 21) Ausführlich *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff 431 ff.
  - 22) Ursprünglicher Ministerialentwurf 351/ME.
  - 23) 351/ME 24. GP 5.
  - 24) Stellungnahme des BMASK zum Entwurf eines SchiedsRÄG 2012, 8/SN-351/ME, 2, [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME\\_08310/imfname\\_245918.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_08310/imfname_245918.pdf) (24. 2. 2014).
  - 25) OGH 11. 2. 2002, 7 Ob 315/01a; OGH 25. 6. 2003, 3 Ob 141/03m; OGH 11. 5. 2005, 9 Ob 27/05v; OGH 20. 2. 2003, 6 Ob 12/03p; OGH 28. 1. 2010, 8 Ob 91/09d; OGH 24. 6. 2010, 6 Ob 105/10z; OGH 6. 7. 2010, 1 Ob 99/10f; OGH 24. 4. 2012, 2 Ob 169/11h.
  - 26) Zur teleologischen Reduktion siehe bspw *F. Schuhmacher*, wbl 2012, 71 (72); OGH 19. 3. 2013, 4 Ob 232/12i.
  - 27) Vgl dazu *Bydlinski* in *Rummel*, ABGB (2000)<sup>3</sup> § 7 Rz 7.
  - 28) *Nueber*, Zak 2010, 48 (49); aA *Reiner*, GesRZ 2007, 151 (167); zur Beweislast des Unternehmers siehe *Kathrein* in KBB, ABGB (2010)<sup>3</sup> § 6 Rz 23.
  - 29) OGH 25. 10. 1994, 5 Ob 538/94 = ÖJZ 1995/124.
  - 30) So schon *Terlitz/Weber*, ÖJZ 2008, 1; *Öhlberger*, ecolex 2008, 51.
  - 31) Offenbar im Anschluss an *Reiner*, GesRZ 2007, 151 (167); deutlich hingegen OGH 10. 12. 1998, 7 Ob 221/98w in Bezug auf das Verhältnis von § 83b JN und Schiedsverfahren: "*Es wurde bereits ausgeführt, daß die in der JN enthaltenen Bestimmungen über die ausschließlichen Gerichtsstände und über einen prorogierten Gerichtsstand nur Rechtssachen betreffen, die vor das ordentliche Gericht gebracht werden und daher nicht anwendbar seien, wenn die Rechtssache aufgrund einer Parteienvereinbarung einem Schiedsgericht*

*unterworfen werde."*

32) Siehe ErlRV 1132 BlgNR 18.GP, abgedruckt in *N. Arnold*, PSG<sup>2</sup> 675; *Nueber*, GesRZ 2012, 339 (343).

33) *Nueber*, GesRZ 2012, 339 (343) mwN.

---

Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen, Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden, Schiedsverfahrensrechtliche Verbraucherschutzvorschriften auch im Gesellschaftsrecht anwendbar, Verbrauchereigenschaft von Gesellschaftern.

---

*Ein Inhalt der Verlag Österreich GmbH*